

Steuerfreie und pauschal versteuerte Zuwendungen durch den Arbeitgeber

1. Steuerfreie Zuwendungen

Grundsätzlich sind sämtliche aus dem Arbeitsverhältnis stammende Einnahmen steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Arbeitslohn in Form von Geld oder als Sachbezug gewährt wird. Einige Bezüge sind jedoch vom Gesetzgeber steuer- und sozialversicherungsfrei belassen worden. Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend.

Aufmerksamkeiten (Grenze 60 EUR brutto)

Die Anerkennung als Aufmerksamkeit und damit die Lohnsteuerfreiheit setzt voraus, dass folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um Sachzuwendungen (z. B. Blumen, Bücher, eine CD bzw. DVD, Genussmittel) des Arbeitgebers handeln. Geldzuwendungen, z. B. in Form von frei verfügbaren Sachgutscheinen (Warengutscheine) sind begünstigt, sofern keine Auszahlung von Geld erfolgen kann (Auszahlung Restbetrag usw.).
- Der Wert des Geschenks an den Arbeitnehmer darf maximal bei 60 EUR (inklusive Umsatzsteuer) liegen.
- Das Geschenk muss dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Beispiele: Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes.

Als steuerfreie Aufmerksamkeit gilt auch die Bewirtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, beispielsweise während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung bzw. Sitzung oder wenn ein innerhalb kurzer Zeit zu erledigender oder unerwarteter Arbeitsanfall zu bewältigen ist.

Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Mitarbeiter führen, gehören als sog. Aufmerksamkeiten nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dazu zählen auch Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb. Kaffee, Kekse und Mineralwasser bleiben also in unbeschränkter Höhe steuerfrei. Das Finanzamt geht davon aus, dass diese Leistungen im betrieblichen Interesse gewährt werden. Auch die Bereitstellung von Obst ist steuerfrei. Schwierig wird es hingegen bei Brötchen, Brezeln und Croissants, da diese z.B. als Frühstück gewertet werden können.

Auslagenersatz

Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber, die der Arbeitgeber ersetzt, bzw. durchlaufende Gelder, die der Arbeitnehmer erhält, um sie für den Arbeitgeber auszugeben.

BahnCard 50/100

Die Überlassung einer BahnCard an den Arbeitnehmer ist steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer sie grundsätzlich für dienstliche Fahrten einsetzt und der Arbeitgeber sie aus eigenbetrieblichem Interesse anschafft. Dieses liegt vor, wenn die Einsparungen durch die Preisnachlässe für Dienstreisen die Kosten für die BahnCard übersteigen.

Betriebsveranstaltungen

(z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier) max. 2 x im Kalenderjahr max. 110 EUR brutto pro Arbeitnehmer. Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer zugerechnet. Bei Überschreiten des Freibetrages von 110 EUR oder bei mehr als 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr kann für die über den Freibetrag hinausgehenden Aufwendungen die Lohnsteuer mit 25 % pauschal erhoben werden.

Fahrkartenzuschuss

Fahrtkostenzuschüsse sind ab 01/2019 steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für folgende Fahrten gezahlt werden:

- Zuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte,
- Zuschüsse für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

Das sog. Jobticket ist ab 01/2019 steuerfrei, wenn dieses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für folgende Fahrten zur Verfügung gestellt wird:

- Unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte,
- Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer zusätzlich in Anspruch nehmen kann.

Jobtickets werden somit ab 01/2019 immer steuerfrei abgerechnet, unabhängig davon, ob der Wert oder der geldwerte Vorteil des Jobtickets die 44 Euro Freigrenze übersteigt.

Fort- und Weiterbildungsleistungen für Arbeitnehmer

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen sind immer dann steuerfrei, wenn die Maßnahmen im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. D.h.: Das Ziel der Weiterbildungsmaßnahme muss ganz klar lauten, die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Unternehmen zu erhöhen. Eine Weiterbildungsmaßnahme als Belohnung ist dagegen nicht steuerfrei.

Gesundheitsförderung

Freibetrag für Leistungen des Arbeitgebers bis zu 500 EUR jährlich je Arbeitnehmer: Die Leistungen müssen zusätzlich (keine Barlohnumwandlung) zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Begünstigt sind auch Zuschüsse des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios werden von der Steuerbefreiung ausdrücklich nicht erfasst. Unter die Steuerbefreiung fällt aber, wenn durch den Arbeitgeber ein Zuschuss für Maßnahmen gewährt wird, die Sportvereine oder Fitnessstudios anbieten, die den fachlichen Anforderungen der Krankenkassen (§§ 20 und 20a SGB V) zur Prävention gerecht werden. Das sind folgende Handlungsfelder zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sowie Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung:

- Bewegungsprogramme/Reduzierung von Bewegungsmangel
- Ernährung/Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung und Übergewicht
- Stressbewältigung und Entspannung
- Suchtmittelkonsum/Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung des Alkoholkonsums

Kindergartenzuschuss für noch nicht schulpflichtige Kinder

Beiträge für Kindergärten und andere vergleichbare Einrichtungen, in denen nicht schulpflichtige Kinder tagsüber betreut und versorgt werden, können Arbeitgeber steuerfrei, max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, gewähren. Dies gilt sowohl für betriebliche als auch für außerbetriebliche Einrichtungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Reisekosten für Auswärtstätigkeit

- Fahrtkosten mit eigenem PKW in Höhe von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer
- Parkgebühren max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers
- Verpflegungsmehraufwand (12/24 EUR). Die Verpflegungspauschalen sind im Falle der Mahlzeitengestellung bei einer Auswertstätigkeit auf Veranlassung des Arbeitgebers immer zu kürzen und zwar um 4,80 EUR für ein Frühstück (20% der Tagespauschale) und je 9,60 EUR für ein Mittagessen bzw. Abendessen (40% der Tagespauschale). Dies gilt auch bei Verpflegung auf Flügen oder im Zug.
- Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal 20 EUR pro Übernachtung im Inland, wenn die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber gestellt wird.
- **Sonn-, Nacht- und Feiertagsarbeitszuschläge**

Wie hoch die steuerfreie Gewährung von Zuschlägen zum Grundlohn ist, hängt in erster Linie vom Einsatzdatum ab:

- Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr
 - wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr, für Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr 40 Prozent
 - ansonsten 25 Prozent
- Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr 50 Prozent
- Gesetzliche Feiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr 125 Prozent
- Silvester von 14 Uhr bis 24 Uhr 125 Prozent
- Weihnachtsfeiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr 150 Prozent
- Heiligabend von 14 Uhr bis 24 Uhr 150 Prozent
- 1. Mai von 0 Uhr bis 24 Uhr 150 Prozent

Grundlohn ist der auf eine Arbeitsstunde entfallende laufende Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aufgrund seiner regelmäßigen Arbeitszeit erwirbt. Die Zuschläge sind auf einen Grundlohn von höchstens 50 EUR beschränkt. Sozialversicherungspflicht jedoch bereits ab einem Grundlohn von 25 EUR/ Std.

Tankgutscheine (Benzingutscheine)

- Die monatliche Freigrenze von 44 EUR pro Arbeitnehmer darf nicht überschritten werden. Eine nur geringfügige Überschreitung führt zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht des gesamten Betrages.
- Sämtliche monatlichen Sachbezüge (Arbeitsessen, Kuchen für Mitarbeiter, etc.) eines Arbeitnehmers sind zu addieren und dürfen die 44 EUR-Grenze nicht überschreiten.
- Die Gewährung des Sachbezugs muss vertraglich als Nachtrag zum bestehenden Arbeitsvertrag festgehalten werden.

Umzugskostenvergütungen

Der Arbeitgeber kann bei beruflich bedingtem Umzug eines Arbeitnehmers Umzugskostenvergütungen bis zur Höhe derjenigen Beträge steuer- und sozialabgabenfrei erstatten, die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbar wären. Neben den belegmäßig nachzuweisenden notwendigen

Umzugskosten kann für sonstige Umzugsauslagen zusätzlich eine Pauschale steuer- und sozialabgabenfrei bis zu folgenden Höchstbeträgen gezahlt werden. Diese beträgt seit 01.02.2017:

- für Ledige 764 EUR
- für Verheiratete 1.528 EUR
- für jede weitere Person (z.B. Kinder) 337 EUR

Zukunftssicherung: betriebliche Altersvorsorge (bAV)

Bei der bAV handelt es sich um eine freiwillige Zusatzrente, welche die gesetzliche Rente ergänzt. Dabei wird ein Teil des Bruttolohnes des Arbeitnehmers direkt vom Arbeitgeber an die Vorsorgekasse überwiesen (sog. Entgeltumwandlung). In dieser Ansparphase ist das so umgewandelte Gehalt, steuer- und beitragsfrei. Der Steuerfreie Umwandlungsbetrag wurde durch in Krafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes am 01.01.2018 von 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze (West) erhöht. Somit ergibt sich (Stand 2019) ein steuerfreier Betrag von 526 Euro mtl. Sozialversicherungsfrei bleibt ein Umwandlungsbetrag bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West). Derzeit sind dies (Stand 2019) 268 Euro mtl.

2. Pauschal versteuerte Zuwendungen

Neben den steuerfreien Zuwendungen kommen auch Zuwendungen in Betracht, für die der Arbeitgeber eine pauschale Steuer übernehmen kann. Für den Arbeitnehmer entfällt die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz. Mit der pauschalen Versteuerung werden die Zuwendungen i.d.R. sozialversicherungsfrei belassen.

Erholungsbeihilfen

Dies sind Beihilfen zur allgemeinen Erholung und werden mit 25% pauschal versteuert. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Für die Anwendung der Pauschalbesteuerung darf die Erholungsbeihilfe:

- 156 Euro für den einzelnen Arbeitnehmer selbst,
- 104 Euro für dessen Ehegatten und
- 52 Euro pro Kind

im Kalenderjahr nicht übersteigen. Weiterhin muss die Erholungsbeihilfe im zeitlichen Zusammenhang (innerhalb drei Monaten) mit einer Erholungsmaßnahme (z. B. Urlaub) gewährt werden.

Fahrten zur Arbeitsstätte

Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem PKW (max. 0,30 EUR je Entfernungskilometer) können mit 15 % pauschale Lohnsteuer versteuert werden.

Geschenke an Mitarbeiter oder Geschäftspartner

Für Geschenke an eigene Mitarbeiter (ohne Anlass) und an Geschäftsfreunde gibt es zudem die Möglichkeit der pauschalen Steuerübernahme mit einem pauschalen Steuersatz von 30%.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.